



## **Satzung**

**des Bezirksverbands Rheinland-Pfalz (BV Rheinland-Pfalz)**

**im BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft**

**Mitglied im dbb - Beamtenbund und Tarifunion**

## **Präambel**

Alle Ämter stehen Frauen, Männern und Diversen gleichermaßen offen. Lediglich zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit ist auf den Abdruck männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet worden; soweit möglich, wurden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet.

## **§ 1 Name und Sitz Allgemeine Grundlagen**

- (1) Der Bezirksverband Rheinland-Pfalz (BV Rheinland-Pfalz) ist gemäß § 26 Abs. 1 der Bundessatzung eine Untergliederung des BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft. Er ist damit auch unmittelbares Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion (dbb) als Spitzenorganisation der Gewerkschaften und Verbände des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors in Deutschland.
- (2) Der BV Rheinland-Pfalz hat seinen Sitz am Ort, an dem der/die Vorsitzende die Geschäfte führt.
- (3) Der BV Rheinland-Pfalz verzichtet auf seine gerichtliche Eintragung. Er unterstellt sich bei Rechtsstreitigkeiten grundsätzlich dem BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft - und seinen Organen.
- (4) Die Satzung des BDZ (Bundessatzung) gilt sinngemäß für den BV Rheinland-Pfalz, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Darüber hinaus finden die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht Anwendung.

## **§ 2 Geschäftsbereich und Gliederung**

- (1) Der Geschäftsbereich des BV Rheinland-Pfalz umfasst das Land Rheinland-Pfalz.
- (2) Der Bezirksverband gliedert sich in zwei Ortsverbände (Hinweis auf § 9 Nr. 12 und § 13).

## **§ 3 Organe**

Organe des BV Rheinland-Pfalz sind:

- a) der Bezirkstag (§ 4),
- b) der Bezirkshauptvorstand (§ 8),

- c) der Bezirksvorstand (§ 10)

## **§ 4 Bezirkstag**

- (1) Der Bezirkstag ist das oberste Organ des BV Rheinland-Pfalz.
- (2) Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus dem Bezirkshauptvorstand und den Delegierten der beiden Ortsverbände.
- (3) Der ordentliche Bezirkstag findet grundsätzlich alle 5 Jahre statt.
- (4) Der ordentliche Bezirkstag wird vom Bezirksvorstand einberufen. Der Bezirkstag wird spätestens acht Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes und des Tagungszeitpunktes in der Bundeszeitschrift des BDZ bekanntgegeben.
- (5) Die Tagesordnung und die Anträge nach Absatz 7 sind spätestens drei Wochen vor dem ordentlichen Bezirkstag den Mitgliedern des Bezirkshauptvorstandes und den Delegierten des Bezirkstages schriftlich oder elektronisch bekanntzugeben. Der Kassenbericht und die Finanzplanung sind spätestens am Bezirkstag den Mitgliedern des Bezirkshauptvorstandes und den stimmberechtigten Delegierten schriftlich zuzuleiten.
- (6) Jedes anwesende Mitglied des Bezirkshauptvorstandes und jeder anwesende stimmberechtigte Delegierte hat eine Stimme im Bezirkstag. Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (7) Anträge zum Bezirkstag können vom Bezirkshauptvorstand, vom Bezirksvorstand, den Obleuten des BV Rheinland-Pfalz, den Mitgliedern des BV Rheinland-Pfalz in den Ständigen Fachausschüssen des BDZ Bund und von den Ortsverbänden (Vorstand und Mitglieder) gestellt werden. Sie sind mit Begründung spätestens fünf Wochen vor dem Bezirkstag beim Bezirksvorstand des BV Rheinland-Pfalz schriftlich oder elektronisch einzureichen. Über die Aufnahme verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Bezirkstag.
- (8) Der Bezirkstag wird durch den Bezirksverbandsvorsitzenden eröffnet. Nach der Eröffnung wählt der Bezirkstag eine Verhandlungsleitung. Die Verhandlungsleitung fertigt eine Niederschrift, die vom Verhandlungsleiter und dem Schriftführer der Verhandlungsleitung zu unterzeichnen ist. Das Nähere regeln die Geschäfts- und die Wahlordnung (Anlage zur Satzung).
- (9) Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn der Hauptvorstand des BV Rheinland-Pfalz dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt oder die beiden

Ortsverbandsvorsitzenden gemeinsam dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.

## **§ 5 Zuständigkeit des Bezirkstages**

Dem Bezirkstag sind vorbehalten

- (1) die Wahl des Bezirksvorstandes (mit Ausnahme des Geschäftsführers), der Obleute und zweier Kassenprüfer
- (2) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
- (3) die Entlastung des Bezirksvorstandes und des Bezirkshauptvorstandes,
- (4) die Beschlussfassung über
  - a) den Haushalt des Bezirksverbandes (mittelfristige Finanzplanung),
  - b) die Satzung und Satzungsänderungen,
  - c) die Richtlinien für die berufspolitische Arbeit der kommenden Geschäftsjahre,
  - d) die Anträge gemäß § 4 Absatz 7.
  - e) die Festsetzung der den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile,
  - f) die Geschäfts- und Wahlordnung,
  - g) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

## **§ 6 Delegierte**

- (1) Den beiden Ortsverbänden stehen nach dem Stichtag 1. Januar des Jahres, in dem der Bezirkstag stattfindet, für bis zu 50 Mitglieder ein stimmberechtigter Delegierter zu. Für eine Spitze von mindestens 18 Mitgliedern steht ein weiterer stimmberechtigter Delegierter zu. Verfügt ein Ortsverband am Stichtag über weniger als 50 Mitglieder, so steht ihm unbeschadet der Regelung nach Satz 1 ein stimmberechtigter Delegierter zu.
- (2) Die Kosten für die stimmberechtigten Delegierten trägt der Bezirksverband.
- (3) Den beiden Ortsverbänden steht es zu, dem Bezirksvorstand bis zur Höhe der stimmberechtigten Delegierten Gastdelegierte zur Entsendung vorzuschlagen. Über die tatsächlich zugelassene Anzahl an Gastdelegierten entscheidet der Bezirksvorstand. Die Kosten für Gastdelegierte tragen die entsendenden Ortsverbände. Gastdelegierte haben nur dann ein Stimmrecht, wenn dieses auf sie übertragen wurde (§ 7 Abs. 2).

## **§ 7 Stimmrecht**

- (1) Stimmrecht am Bezirkstag haben die Delegierten (§ 6) und die Mitglieder des Bezirkshauptvorstandes des BV Rheinland-Pfalz (§ 8).
- (2) Das Stimmrecht ist übertragbar.
- (3) Bei der Entlastung (§ 5 Abs. 3) hat der Vorstand des BV Rheinland-Pfalz kein Stimmrecht.

## **§ 8 Bezirkshauptvorstand**

- (1) Der Bezirkshauptvorstand besteht aus
  - a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
  - b) den Vorsitzenden der beiden Ortsverbände und je 3 weiteren Sprechern je Ortsverband
  - c) den Obleuten für
    1. Tarifangehörige
    2. Frauenarbeit
    3. Jugendarbeit
    4. Senioren im BDZ
  - d) je ein Beisitzer für Personalratsangelegenheiten kann vom Bezirkshauptvorstand mit Zweidrittelmehrheit aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Personalratsgremien gewählt werden, sofern sie dem BV Rheinland-Pfalz angehören.
- (2) Der Bezirkshauptvorstand wird vom Bezirksvorstand geführt.
- (3) Der Bezirkshauptvorstand wird vom Vorsitzenden des Bezirksvorstands nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Ort und Zeitpunkt der Sitzung sind den Mitgliedern des Bezirkshauptvorstandes spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Übersendung der Tagesordnung bekanntzugeben. Die Kosten trägt der BV Rheinland-Pfalz.
- (4) Bei Verhinderung eines Ortsverbandsvorsitzenden ist Stellvertretung zulässig. Dies gilt auch, wenn ein Ortsverbandsvorsitzender in einer anderen Funktion (z.B. als Mitglied des Bezirkshaupt- oder Bezirksvorstandes) an den Sitzungen teilnimmt.

- (5) Eine außerordentliche Sitzung des Bezirkshauptvorstandes ist durch den Vorsitzenden des Bezirksvorstands unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Bezirkshauptvorstandes dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Die in Abs. 2 vorgeschriebene Frist braucht bei der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Bezirkshauptvorstandes nicht eingehalten zu werden.
- (6) Der Bezirkshauptvorstand ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder eine/ein stellvertretende/-r Vorsitzende/-r und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Leitung der Sitzungen des Bezirkshauptvorstandes hat der Vorsitzende des Bezirksverbands oder ein stellvertretender Vorsitzender.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Bezirkshauptvorstandes**

Der Bezirkshauptvorstand ist insbesondere zuständig für

1. Entscheidungen, die in dringenden Fällen Abweichungen von Beschlüssen des Bezirkstages erfordern; der nächste Bezirkstag ist darüber in Kenntnis zu setzen,
2. Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern,
3. Entscheidungen über Grundsatzfragen, die für die gewerkschaftliche Arbeit von herausragender Bedeutung sind,
4. die Zuwahl von Mitgliedern des Bezirkshauptvorstandes, Obleuten und Kassenprüfern im Falle deren vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt,
5. Berufungen gegen Entscheidungen des Bezirksvorstandes,
6. die Behandlung von Zweifelsfragen hinsichtlich der Auslegung dieser Satzung,
7. die Benennung der Delegierten und Gastdelegierten für den Gewerkschaftstag des BDZ- Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft,
8. die Aufstellung der Platzierung der von den Ortsverbänden vorgeschlagenen Kandidaten für die Wahlen nach dem Personalvertretungsrecht, mit Ausnahme der Platzierung für den Örtlichen Personalrat des Hauptzollamtes Koblenz sowie für örtlich verselbstständigte Personalräte (aktuell verselbstständigter örtlicher Personalrat am Standort Neustadt an der Weinstraße, verselbstständigter örtlicher Personalrat am Standort Trier). Dem Bezirkshauptvorstand sind diese Aufstellungen lediglich nachrichtlich zur Kenntnis zu geben,
9. die Festlegung der Sätze der Tätigkeitsvergütung für die Mitglieder des Bezirkshauptvorstandes, für die Mitgliederverwaltung und die Festlegung der Sätze für

- die Reisekostenvergütung für die Mitglieder des Bezirkshauptvorstandes und für sonstige Teilnehmer an Bezirkshauptvorstandssitzungen,
10. die Beschlussfassung über Änderungen der Regelungen über die Abwicklung der Kassengeschäfte nach der Anlage 1 zu § 10 Abs.7,
  11. die Verwaltung des Vermögens,
  12. Um- und Neugliederung der Ortsverbände (§ 2 Abs. 2) und
  13. Planung des Bezirkstages.

## **§ 10 Bezirksvorstand**

- (1) Der Bezirksvorstand führt die laufenden Geschäfte gemäß den Beschlüssen des Bezirkstages und des Bezirkshauptvorstandes.

Die Abwicklung der Kassengeschäfte richtet sich nach der Anlage 1.

- (2) Er besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) vier gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Rechnungsführer oder dessen Vertreter,
- d) dem Schriftführer oder dessen Vertreter,
- e) dem Geschäftsführer oder dessen Vertreter

- (3) Die Tätigkeit der Bezirksvorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Den Bezirksvorstandsmitgliedern können zur Abgeltung der Ihnen entstehenden Aufwendungen (Telefonkosten, Schreibauslagen etc.) auf Beschluss des Bezirksvorstandes pauschale monatliche Tätigkeitsvergütungen gewährt werden.

- (4) Der Bezirksvorstand ist ermächtigt, Auskunftspersonen zu Bezirksvorstands- und Hauptvorstandssitzungen beratend hinzuzuziehen.

- (5) Jedes anwesende Mitglied des Bezirksvorstandes nach Abs. 2 a) - d) hat eine Stimme.

- (6) Die Stellvertretung des Vorsitzenden des Bezirksvorstandes obliegt dem von ihm schriftlich beauftragten stellvertretenden Vorsitzenden.

- (7) Der Bezirksvorstandsvorsitzende ist Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Urkunden, insbesondere solche, die eine vermögensrechtliche Verpflichtung des Bezirksverbandes begründen, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder des Bezirksvorstandes.

Die Abwicklung der Kassengeschäfte richtet sich nach der Anlage 1.

- (8) Der Bezirksvorstandsvorsitzende kann die übrigen Mitglieder des Bezirksvorstandes zu mündlichen und schriftlichen Berichterstattungen für einzelne Arbeitsgebiete bestimmen.
- (9) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (10) Der Bezirksvorstandsvorsitzende kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer bestellen. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind dabei entsprechend anzuhören. Der Geschäftsführer ist Mitglied des Bezirksvorstandes und nimmt an den Sitzungen und Tagungen der Bezirksverbandsorgane **ohne** Stimmrecht teil. Dies gilt für den Vertreter im Vertretungsfall entsprechend.
- (11) Der Bezirksvorstand kann einen stellvertretenden Schriftführer sowie einen stellvertretenden Rechnungsführer bestellen. Diese so bestellten Personen sind im Vertretungsfalle Mitglieder des Bezirksvorstandes und nehmen an den Sitzungen und Tagungen der Bezirksverbandsorgane **mit** Stimmrecht teil.
- (12) Der Bezirksvorstand kann einen Medienbeauftragten und die Mitglieder des Bezirksverbandes in den ständigen Fachausschüssen des BDZ Bund bestellen. Diese so bestellten Personen sind Mitglieder des Bezirkshauptvorstandes und nehmen an den Sitzungen und Tagungen der Bezirksverbandsorgane **ohne** Stimmrecht teil.
- (13) Der Bezirksvorstand kann stellvertretende Obleute bestellen. Diese so bestellten Personen sind im Vertretungsfalle Mitglieder des Bezirksvorstandes und nehmen an den Sitzungen und Tagungen der Bezirksverbandsorgane **mit** Stimmrecht teil.
- (14) Der Bezirksvorstand wird von dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen.

Eine außerordentliche Sitzung des Bezirksvorstandes ist unverzüglich einzuberufen, wenn wenigstens drei Mitglieder des Bezirksvorstandes dies schriftlich beantragen.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit des Bezirksvorstandes**

- (1) Dem Bezirksvorstand obliegen neben der Führung der laufenden Geschäfte
  - 1. Entscheidungen über den Erwerb der Mitgliedschaft,
  - 2. die Erstattung des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes vor dem Bezirkstag und
  - 3. Erstellung und Pflege einer Datenschutzrichtlinie.

- (2) Der Bezirksvorstand hat das Recht, jederzeit Einblick in die Kassenführung der beiden Ortsverbände zu nehmen. Über das Ergebnis seiner Feststellungen hat er dem Bezirkshauptvorstand unverzüglich zu berichten.

## **§ 12 Stimmrecht**

- (1) Beschlüsse der Organe des Bezirksverbandes (§ 3) werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen, die Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstags nach § 4 Abs. 9 und Beschlüsse des Bezirkshauptvorstandes nach § 9 Nr. 1 und 13 bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

## **§ 13 Regionale Gliederung**

- (1) Der BV Rheinland-Pfalz gliedert sich in zwei Ortsverbände.
- (2) Über den Bezirk und den Sitz der Ortsverbände beschließt der Bezirkshauptvorstand.
- (3) Die aktiven Mitglieder gehören in der Regel dem Ortsverband an, in dessen Bezirk ihr Dienort liegt.
- Andere Mitglieder gehören grundsätzlich dem Ortsverband an, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt.
- (4) Auf Antrag kann die Zugehörigkeit im Einzelfall abweichend geregelt werden; über den Antrag entscheidet der Bezirkshauptvorstand (§ 9).
- (5) Die Ortsverbände erhalten zur Finanzierung ihrer Verbandsarbeit vom Bezirksverband je Mitglied und je Monat einen festen Betrag (§ 5 Abs.4 e).
- (6) Die Ortsverbände können sich unter Beachtung der Bundes- und Bezirkssatzung eine eigene Satzung oder Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand eines jeden Ortsverbandes besteht mindestens aus
- dem Vorsitzenden des Ortsverbandes,
  - den stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Rechnungsführer und
  - dem Schriftführer.
- (8) Die Vorstandsmitglieder werden mindestens alle fünf Jahre in einer Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 14 Verwaltung**

Die Verwaltung des Bezirksverbandes soll wirtschaftlich und übersichtlich sein.

## **§ 15 Kassenprüfung**

- (1) Die gemäß § 5 Ziffer 1 gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Bezirkshauptvorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben während ihrer Amtszeit die gesamte Kassen- und Rechnungsführung zu überwachen und die Rechnungslegung zu überprüfen. Mindestens einmal im Kalenderjahr ist eine Kassenprüfung durch die beiden Kassenprüfer durchzuführen. Das Prüfungsergebnis ist dem Bezirkshauptvorstand vorzulegen. In den Jahren, in denen ein Bezirkstag abgehalten wird, ist die Kassenprüfung so zu legen, dass der Kassenbericht möglichst den Zeitraum bis kurz vor dem Bezirkstag umfasst.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten dem Bezirkstag einen ausführlichen Kassenprüfungsbericht über die seit dem letzten Bezirkstag abgelaufene Zeit.

## **§ 16 Auflösung**

- (1) Der BV Rheinland-Pfalz kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Bezirkstag mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Der Bezirkstag beschließt im Falle der Auflösung über die Verwendung des Vermögens des BV Rheinland-Pfalz.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 26.11.2024 in Kraft.